

Christine Moosmann
Administration

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Zürich
Kirchenkreis vier fünf
Johanneskirche
Ausstellungsstrasse 89
0005 Zürich

T 044 275 20 10
christine.moosmann@zh.ref.ch
www.johannes-kirche.ch
reformiert-zuerich.ch

Benützungsordnung

1. Allgemeines

Das Kirchgemeindehaus Industriequartier soll ein Ort der Begegnung sein. Es dient der Förderung des kirchlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Bei Veranstaltungen soll der Charakter und die Würde eines solchen Hauses gewahrt werden.

2. Belegungsformalitäten

Benutzungsgesuche sind möglichst frühzeitig an Christine Moosmann (christine.moosmann@zh.ref.ch) zu richten.

Besichtigungstermine sind mit Sunil Joseph (sunil.joseph@zh.ref.ch) zu vereinbaren.

Die zu reservierenden Mietzeiten umfassen neben der eigentlichen Veranstaltung, auch die Zeit für das Einrichten, sowie das Aus- und Aufräumen der gemieteten Räume. Ausserhalb dieser gemieteten Zeit ist das Haus für den Mieter nicht zugänglich.

Bei einer Absage bis 90 Tage vor dem Anlass werden keine Kosten verrechnet. Bei Annullierung bis 15 Tage vor Termin werden 50% der Mietkosten – bei noch kurzfristigeren Absagen 100% in Rechnung gestellt.

3. Sorgfaltspflicht und Haftung

Sämtlichen Anlagen ist Sorge zu tragen. Der jeweilige Organisator eines Anlasses haftet für Beschädigungen an Gebäude, Betriebseinrichtungen und Mobiliar.

Dem Vermieter ist eine volljährige Ansprechperson zu melden (inkl. Telefonnummer) der bei sämtlichen Unklarheiten erreicht werden kann. Sie ist verantwortlich für das Einhalten aller Vorschriften und Pflichten.

Der Mieter hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Art und Umfang der Nutzung Rechnung trägt.

Der Vermieter haftet ebenfalls nicht für liegen gelassene, verwechselte oder abhanden gekommene Gegenstände sowie für die Beschädigung eingebrachter Geräte, Instrumente etc.

4. Dekorationen

Grössere Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Feuerpolizei und des Vermieters aufgestellt werden. Dabei dürfen nur unbrennbare – oder schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Offene Kerzen auf den Tischen bilden ein besonderes Sicherheitsrisiko. Das Personal des Mieters muss über die Standorte von Feuerlöschern und Wasserlöschposten informiert sein.

Nägeln, Schrauben, Heftklammern etc. dürfen weder an Mobilien noch an Immobilien angebracht werden. Klebestreifen müssen nach Gebrauch vollständig entfernt werden. Dekorationen (auch Blumenbouquets) dürfen nicht in Fluchtwegen platziert werden. Sämtliche Dekorationen müssen nach der Veranstaltung wieder entfernt und entsorgt werden.

5. Sicherheit

Im gesamten Gebäudekomplex herrscht absolutes Rauchverbot. Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften, die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz und dem Gesetz über den Schutz an Sonn- und Feiertagen sind von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu beachten. Insbesondere ist es ausdrücklich verboten pyrotechnisches Material wie Feuerwerk, Rauchpulver, Wunderkerzen etc. abzubrennen. Damit ausgelöste Fehlalarme der Feuerwehr werden dem Mieter vollumfänglich in Rechnung gestellt. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Freihaltung sämtlicher Fluchtwege zu richten. Die angegebene Maximalbestuhlung darf aus Sicherheitstechnischen Gründen nicht überschritten werden. Bei grösseren Veranstaltungen kann der Vermieter einen professionellen Sicherheitsdienst verlangen.

6. Essen und Trinken

Der Verkauf und die Verabreichung von Speisen und Getränken aller Art ist nur für die dafür genehmigte Veranstaltung gestattet. Bei einer Konzertbestuhlung im Badersaal und Foyer ist das Trinken und Essen generell verboten. Der Hauswart, Sunil Josef ist Inhaber des Wirtepatentes. Er überträgt die volle Verantwortung und die Pflichten an obige Ansprechperson des Veranstalters. Der Mieter verpflichtet sich sämtliche Vorschriften betreffs Lebensmittelgesetz und Hygiene einzuhalten (Gastwirtschaftsgesetz). Insbesondere ist auf folgende Paragraphen zu achten:

§ 23 Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

§ 25 Ziff. 1 Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

> Ziff. 2 Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten

> Ziff. 3 Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten (Hier ist zudem jeweils ein Plakat mit dem Jugendschutz an einer gut sichtbaren Örtlichkeit anzubringen)

§ 27 Ziff. 1 Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 21.00 Uhr nicht geduldet werden.

> Ziff. 2 Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern oder der Lehrkräfte in Gastwirtschaften geduldet werden.

7. Küchenbenutzung

Die Benützung der Kücheneinrichtung ist nur nach vorheriger Schulung durch das Kirchgemeindehaus-Team gestattet. Beschädigungen – und sich daraus ergebende Reparaturen – gehen ausschliesslich zulasten der Mieter.

8. Spezialeinrichtungen

Die Benützung der Spezialeinrichtungen sind nur nach vorheriger Schulung durch das Kirchgemeinde-Team gestattet. Beschädigungen – und sich daraus ergebende Reparaturen – gehen ausschliesslich zulasten der Mieter.

9. Schlüssel

In der Regel ist bei allen Veranstaltungen ein Mitarbeiter der Kirchgemeinde anwesend. Zumindest in der Start- und Schlussphase. Bei einfachen Vermietungen kann der Hausverwalter dem Mieter einen Schlüssel zum Schliessen übergeben. Diese Schlüssel dürfen nur im Rahmen des Mietvertrages benützt werden. Es ist untersagt, diese Schlüssel an Unberechtigte weiter zu geben oder zu vervielfältigen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind sie dem Kirchgemeindehaus unverzüglich zurück zu geben.

10. Abgabe der Räumlichkeiten

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räume und Geräte ordnungsgemäss dem Hauswart, Sunil Josef, zu übergeben. Die Räume sind so zu verlassen, wie sie angetreten wurden. Mängel und Defekte müssen unverzüglich dem Hauswart, Sunil Josef, gemeldet werden. Der Badersaal sowie das Foyer werden individuell nach Kundenwunsch eingerichtet. Am Schluss der Veranstaltung kann alles so stehen gelassen werden. Die Räume sind aber von sämtlichen Mietergegenständen zu säubern und gereinigt zu verlassen. Die Küche muss in gereinigtem Zustand (Boden feucht aufgenommen) übergeben werden. Allfällige notwendige Nachreinigungen werden nach effektivem Aufwand mitverrechnet.

11. Parkplätze

Es stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Areal ist untersagt.

12. Flyer Plakate und Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen von Veranstaltungen müssen ausser der Adresse des Kirchgemeindehauses (für Auskünfte, Bestellungen, etc.) auch eine Kontaktadresse mit Telefonnummer des Veranstalters enthalten. Der Hauswart, Sunil Josef, und andere Organe der Kirchgemeinde sind damit nicht zu behelligen.

13. Missbrauch der Gastfreundschaft

Wenn Organisationen, sich durch die Durchführung ihrer Veranstaltungen in kirchlichen Räumen einen Anschein von Seriosität und Legitimität geben wollen, damit Ihre potentiellen Klienten/ Kunden den Eindruck erhalten, dass diese Veranstaltung und deren Inhalt von der Kirche gutgeheissen wird - aber in untenstehende Liste gehören - werden diese als Missbrauch der Gastfreundschaft angesehen. Dies kann zur sofortigen Auflösung des Mietvertrages führen. Folgende Organisationen haben in unseren kirchlichen Räumen kein Gastrecht: Gruppierungen und Personen, die sich durch Polemik, Abwertung und Verunglimpfung der reformierten Kirche und ihrer Verkündigung, ihrer Mitglieder und Mitarbeiter hervortun. Totalitäre Anschauungen und Organisationen (Sekten) Organisationen mit totalitärem Charakter (Ideologien, Führungsperson, Gehorsam, Gruppenzwang, Abschottung -Definition bei www.relinfo.ch). Nicht-christliche religiöse Rituale oder Praktiken, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Gruppierungen und Personen, die zu Gewalt aufrufen und durch ihre Äusserungen den religiösen Frieden in Frage stellen und gefährden.

14. Gerichtsstand ist Zürich

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Der Vermieter:

Der/Die Mieter:

Reformierte Kirche Zürich
Kirchenkreis vier fünf
_